

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 40

Helmstedt, den 25.09.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

A. Amtlicher Teil

Seite:

- | | | |
|------|--|-----|
| 195. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss
2020 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des Gemein-
dedirektors | 503 |
| 196. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss
2021 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des Gemein-
dedirektors | 505 |
| 197. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung über die Schülerbe-
förderung im Landkreis Helmstedt vom 18.09.2024 | 507 |

195. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat Mariental beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 die Entlastung.
3. Der Jahresüberschuss i.H.v. 184.110,18 € wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 4 KomHKVO zum Ausgleich des ausgewiesenen Sollfehlbetrages aus kameralen Abschluss (-62.403,00 €) eingesetzt. Der dann noch vorhandene Jahresüberschuss i.H.v. 121.707,18 € wird zur Deckung von doppischen Fehlbeträgen aus Vorjahren eingesetzt.

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Mariental liegt vom 30.09.2024 bis 02.10.2024 und vom 07.10.2024 bis 10.10.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Entgegen der Geschäftszeiten ist die Einsichtnahme an einem Mittwoch nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Mariental zum 31.12.2020

Aktiva	Vorjahr	Haushalts-jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts-jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	-527.642,67	-346.981,14
2. Sachvermögen	1.542.287,89	1.602.177,26	1.1 Basisreinvermögen	988.277,47	985.282,32
3. Finanzvermögen	91.064,10	349.178,35	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	121.530,15	56.926,30	1.3 Jahresergebnis	-1.635.756,50	-1.451.646,32
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	119.836,36	119.382,86
			2. Schulden	2.119.829,33	2.204.638,69
			2.1 Geldschulden davon	2.047.471,64	2.127.931,54
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	422.844,79	381.453,99
			2.1.3 Liquiditätskredite	1.624.626,85	1.746.477,55
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.278,67	9.001,20
			2.4 Transferverbindlichkeiten	30.050,04	18.675,74
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	12.028,98	49.030,21
			3. Rückstellungen	162.695,48	150.624,36
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	1.754.882,14	2.008.281,91	Bilanzsumme	1.754.882,14	2.008.281,91

Unterschrift	gez. Freitag	L.S.
Mariental, den 20.09.2024		Christian Freitag Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mariental. den 20.09.2024

gez. Freitag
Christian Freitag
Gemeindedirektor

Gemeinde Mariental
ABl.-Nr. 40 vom 25.09.2024

196. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat Mariental beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Mariental liegt vom 30.09.2024 bis 02.10.2024 und vom 07.10.2024 bis 10.10.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Entgegen der Geschäftszeiten ist die Einsichtnahme an einem Mittwoch nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Mariental zum 31.12.2021

Aktiva	Vorjahr	Haushalts-jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts-jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	-346.981,14	-354.914,61
2. Sachvermögen	1.602.177,26	1.556.180,01	1.1 Basisreinvormögen	985.282,32	1.047.685,32
3. Finanzvermögen	349.178,35	269.294,80	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	56.926,30	40.262,61	1.3 Jahresergebnis	-1.451.646,32	-1.515.697,75
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	119.382,86	113.097,82
			2. Schulden	2.204.638,69	2.193.910,59
			2.1 Geldschulden davon	2.127.931,54	2.142.476,81
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	381.453,99	517.849,96
			2.1.3 Liquiditätskredite	1.746.477,55	1.624.626,85
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.001,20	6.970,59
			2.4 Transferverbindlichkeiten	18.675,74	9.296,32
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	49.030,21	35.166,87
			3. Rückstellungen	150.624,36	25.691,44
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.050,00
Bilanzsumme	2.008.281,91	1.865.737,42	Bilanzsumme	2.008.281,91	1.865.737,42

Unterschrift	gez. Freitag	L.S.
Mariental, den 20.09.2024	Christian Freitag Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental	

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mariental, den 20.09.2024

gez. Freitag
Christian Freitag
Gemeindedirektor

Gemeinde Mariental

ABl.-Nr. 40 vom 25.09.2024

197. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

9. Änderungssatzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 18.09.2024

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1.

Die Überschrift von § 8 erhält folgende Fassung:

Fahrradpauschale für Schülerinnen und Schüler

2.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Helmstedt zurückgegeben, ist der Landkreis Helmstedt berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung zu stellen.

3.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Fahrkarte besteht Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte.

Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds Region Braunschweig.

4.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen

Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit das Jahresnettoeinkommen der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.10.2024 in Kraft.

Helmstedt, den 18.09.2024

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

gez. Radeck

L.S.

ABl.-Nr. 40 vom 25.09.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck